

Berlin, 24. April 2006
Stellungnahme Nr. 15/06

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Ausschuss Sozialrecht

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Rechtsberatungsrechtes
– Art. 8 Änderung des SGG –**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann, Frankfurt am Main
(Vorsitzender und Berichterstatter)
Rechtsanwalt Matthias Bünger, Tübingen
Rechtsanwalt Reinhard Holterman, München
Rechtsanwalt Michael Klatt, Oldenburg
Rechtsanwalt Ronald Richter, Hamburg

zuständiger DAV-Geschäftsführer:

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Landesjustizverwaltungen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion die Linke im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Steuerberaterverband
- ver.di, Bundesverwaltung, Fachbereich Bund und Länder, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Redaktion NJW
- Redaktion ASR
- Redaktion Die Sozialgerichtsbarkeit
- Redaktion NSZ

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der Berufsverband der deutschen Rechtsanwälte und repräsentiert die Mehrheit der selbständig tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das Bundesministerium der Justiz hat im Zusammenhang mit den Plänen zur Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes den Entwurf einer Neuregelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis in den Verfahrensordnungen vorgelegt. Der Sozialrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins nimmt ausschließlich zu Artikel 8 des Entwurfs – Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – Stellung.

Aus Sicht des DAV bestehen keine Grundlegenden Einwände gegenüber dem Entwurf. Einzelne Vorschläge zur Vertretungsbefugnis im sozialgerichtlichen Verfahren werden jedoch den Anforderungen Qualifikation und den Ausschluss der Vertretung sich widerstreitender Interessen der Bevollmächtigten nicht gerecht.

Im Einzelnen:

1. Der Deutsche Anwaltverein hat sich immer wieder mit besonderem Nachdruck für eine effektive Verfahrensgestaltung nicht nur im Verwaltungsverfahren sondern insbesondere im Sozialgerichtsprozess ausgesprochen. Seit Entstehung der Sozialgerichtsbarkeit im Jahre 1954 können Versicherte sich vor dem Sozial- und Landessozialgericht selbst vertreten. Sie können sich auch der Hilfe eines Verbandes bedienen oder sich anwaltlichen Beistandes versichern. Seit langem besteht Einigung darüber, dass – abgesehen von dem privaten Beistand durch Familienangehörige – als Bevollmächtigter nur tätig werden soll, wer über die entsprechende Qualifikation verfügt. Neuerdings hat der Gesetzgeber dies hervorgehoben in den Regelungen über die Verbandsklage nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (§ 13 Abs. 3 BGG). Diesem Ziel werden die Änderungsvorschläge des § 73 SGG nicht gerecht.
2. Wer nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 SGG-Entwurf Bedienstete der Aufsicht als Bevollmächtigte zulässt, verwischt Aufsicht und Interessenwahrnehmung. Dies widerspricht den eindeutigen gesetzlichen und auch verfassungsrechtlichen Vorgaben (u. a. §§ 87 ff. SGB IV, Art. 85 GG).

3. Streitgenossen sind im Sozialgerichtsverfahren als Bevollmächtigte keineswegs eo ipso geeignet: Abgesehen davon, dass das SGG den Begriff des Streitgenossen nicht kennt, kann es durchaus unterschiedliche Interesse zwischen Beteiligten geben, die auf den ersten Blick „auf einer Seite“ stehen. Bisweilen klagen mehrere Hinterbliebene auf Hinterbliebenenrente (Witwe und Waisen). Bisweilen werden in einem Verfahren betreffend die Statusfeststellung mehrere Auftragnehmer beigelegt, bei denen streitig ist, ob sie i.S. des § 7 SGB IV beschäftigt sind oder nicht. Im übrigen gibt es regelmäßig nur eine Partei auf jeder Seite und ggf. mehrere Beigeladene, z.B. in Angelegenheiten betreffend das Vertragsarztrecht. Sind diese mehreren Beigeladenen „Streitgenossen“, untereinander oder gar mit einer Partei?
4. Hinsichtlich der § 73 Abs. 2 Nr. 4 bis 8 SGG genannten Vereinigung und juristischen Personen sollte sichergestellt werden, dass die die Vereinigung vertretende Person über die juristische Qualifikation verfügt, wie sie in Abs. 4 Satz 4 geregelt ist. Die dortige Regelung dürfte lediglich die Vertretung vor dem Bundessozialgericht betreffen, sollte aber generell Anwendung finden auf alle Verfahren vor den Sozial- und Landessozialgerichten.
5. Wozu bedarf des umständlich formulierten Abs. 6 Satz 1? Wer als Bevollmächtigter zur Vertretung berechtigt ist, kann mit den Beteiligten in der Verhandlung erscheinen – dies sollte selbstverständlich sein.
6. Als Bevollmächtigte kommen i.S. des § 73 Abs. 2 Nr. 7 SGG-Entwurf nur solche Vereinigungen in Betracht, die vergleichbar den Regelungen des BGG vom zuständigen Ministerium zur Prozessvertretung zugelassen sind. Einem Sozialgericht kann es nicht zugemutet werden, die bisherige Tätigkeit einer neuen Selbsthilfegruppe daraufhin zu überprüfen, ob sie für den Mitgliederkreis die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bietet. Dies belastet die Gerichtsbarkeit zusätzlich in einer Zeit, in der die Verfahrensdauer sowieso schon eine das verfassungsrechtlich zulässige Maß häufig überschreitet.